



Eingabestelle:

Baulicher Zivilschutz AI

Marktgasse 10d
9050 Appenzell
Tel. 071 788 95 92
kazs@ai.ch

Objekt-Nr.:
(leer lassen)

Dispensation Schutzraumbau

Einzureichen für Neubauten sowie für An-/Um- und Aufbauten

Erklärungen und notwendige Projektbeilagen siehe Rückseite!

Bauherrschaft Name, Vorname
Adresse, PLZ/Ort
Tel.

Objektstandort Adresse
Parzelle-Nr.
Gebäude-Nr.

Bauvorhaben

Nutzung

Projektverfasserin/Projektverfasser
Tel.

Gebäudeart / Bauvorhaben

Beschreibung

Ist das Gebäude unterkellert?
Ja
Nein

Baukosten Neu oder Anbau
Fr.

Schutzpläne Anforderung TWP
Spl
evtl. bereits vorhanden
Spl

Eventuell bereits geleistete Ersatzbeiträge
Fr.

Datum Die Bauherrschaft
Die Projektverfasserin / Der Projektverfasser

Verfügung

Keine Schutzraumbau-/Ersatzbeitragspflicht gemäss Beurteilung Beiblatt: Punkte Nr.
Schutzraumbau-/Ersatzbeitragspflicht gemäss Beurteilung Rückseite: Punkte-Nr.

Dispensationsgesuch abgelehnt, es ist ein Schutzraum für
Personen im Gebäude zu erstellen.

Die Bauherrschaft hat einen Ersatzbeitrag gemäss Art. 61 Abs. 2 BZG und Art. 21 ZSV zu leisten von:

Schutzplätze =
Fr. (statistischer Mittelwert)

jedoch maximal 5% von
Fr. (Baukosten)
Fr.

Der Ersatzbeitrag ist nach Vorliegen der Baubewilligung, spätestens jedoch vor Baubeginn an folgende Bankverbindung zu bezahlen:

Landesbuchhaltung Kanton Appenzell Innerrhoden
9050 Appenzell
CH 13 0900 0000 9000 6533 7

Für diesen Entscheid erhalten Sie eine Rechnung von Fr.
(Gebührenordnung: Dispensation mit EB Fr. 70.--).

Mehraufwendungen wegen mangelhaften Eingaben/Unterlagen sowie Nachkontrollen werden zusätzlich verrechnet.

Datum Kontrollstelle für baulichen Zivilschutz
Baulicher Zivilschutz Appenzell I.Rh.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich begründet Rekurs an die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell, erhoben werden.

Beurteilung der Schutzraumbau-/Ersatzbeitragspflicht (nicht ausfüllen)

A. Befreiung von der generellen Schutzraumbau-/Ersatzbeitragspflicht

- 1 Gebäudekategorie ist im Anforderungskatalog gemäss Art. 61 Abs. 1 und 2 BZG nicht enthalten.
- 2 Es handelt sich um einen Wiederaufbau nach einem Elementarereignis.
- 3 Die Schutzraumpflicht wurde bei diesem oder einem anderen Gebäude erfüllt.

Falls diese Punkte zutreffen, ist das Bauvorhaben vom Bau eines Schutzraumes sowie der Ersatzabgabe befreit.

B. Befreiung von der Schutzraumbaupflicht bzw. Leistung eines Ersatzbeitrags

- 1 Der Kanton befreit gestützt auf Art. 70 Abs. 1 Bst a BZG (Wohnhäuser unter 38 Zimmer).
- 2 Der Kanton befreit aufgrund von Art. 71 ZSV (Ausnahmen, z.B. in besonders gefährdeten Gebieten).
- 3 Es ist eine Schutzraumzusammenlegung gemäss Art. 72 ZSV vorgesehen (gemeinsame Schutzräume müssen spätestens drei Jahre nach Baubeginn des ersten betroffenen Bauvorhabens erstellt werden).

Falls ein oder mehrere Punkte erfüllt sind, ist das Bauvorhaben vom Bau eines Schutzraumes befreit, an dessen Stelle ist jedoch ein Ersatzbeitrag gemäss Art. 61 BZG zu leisten.

Notwendige Projektbeilagen (einfach einreichen)

Situationsplan, Fassaden sowie Grundrisse aller Geschosse und Schnitte im Format 1:100 mit vollständigen Angaben über bestehende (speziell Lage vom bestehenden Schutzraum) und neue Gebäudeteile.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom **1. Januar 2021** (SR 520.1)
- Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV) vom **1. Januar 2021** (SR 520.11).

Verwendung der Ersatzbeiträge

Verwendung der Ersatzbeiträge Art. 62 Abs. 2 und Art. 76 ZSV 1

- 1 Die Ersatzbeiträge sind zweckgebunden zu verwenden für:
 - a) Die Erstellung, die Ausrüstung, den Betrieb, den Unterhalt und die Werterhaltung von öffentlichen Schutzräumen.
 - b) Weitere Massnahmen des Zivilschutzes.